Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes

Ramersdorf-Perlach

Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Thomas Kauer

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

I. Kreisverwaltungsreferat

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: (089) 233-614 -87 / -81
Telefax: (089) 233-61485
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 12.06.2025

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
		6.4.2 / 05.06.2025 6.5.2.4 / 05.06.2025 6.6.2 / 05.06.2025

Pfanzeltplatz: Sorge um die zukünftige Benutzung durch Vereine
Antrag zu den BA-Anträgen Nr. 20-26 / B 06961 und Nr. 20-26 / B 01767

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Juni-Sitzung nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Bauvorhaben, Stadtplanung und Stadtteilentwicklung folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Richtig ist, dass es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit von Veranstaltungen auf dem Pfanzeltplatz um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen die geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden müssen.

Gerade deshalb wurde bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Bereich des Pfanzeltplatzes, insbesondere bei dem Vorhaben Pfanzeltplatz 5, seitens des Bezirksausschusses stets gefordert, dass durch entsprechende Auflagen bei der Genehmigung sichergestellt werden muss, dass die bisherige Nutzung des Pfanzeltplatzes für bürgerschaftliche Veranstaltungen, trotz der genehmigten Bebauung, vollständig erhalten bleibt.

Da die Genehmigung einer Veranstaltung eine Einzelfallentscheidung ist, bei der sicherheitsrelevante Vorschriften berücksichtigt werden müssen, hielt der BA diesen Punkt für besonders wichtig.

Bisher hat die Verwaltung stets versichert, dass die Bebauung keine bürgerschaftlichen Veranstaltungen beeinträchtigen wird. Die aktuelle unsichere Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats lässt jedoch vermuten, dass zukünftige Wohnbebauungen zu Konflikten führen könnten.

Der Bezirksausschuss fordert nach wie vor eine klare Aussage der Verwaltung, dass jedenfalls der zusätzlich genehmigte Wohnungsbau kein Kriterium sein wird, das bei der besagten Einzelfallprüfung zu einer deutlichen Einschränkung oder sogar

Untersagung der bürgerschaftlichen Nutzungen führen wird. Sollte eine derartige Aussage als nicht möglich erscheinen, müssen alternativ entsprechende Auflagen bei den zu erteilenden oder bereits erteilten Baugenehmigungen festgesetzt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Kauer
Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

II. Referat für Stadtplanung und Bauordnung